

Vom Senat am 31. März 2020 beschlossene Fassung

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Senator für Finanzen

Senatorin für Wissenschaft und Häfen

30.03.2020

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.03.2020

Corona-Soforthilfe

Zahlungsstundungen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

A. Problem

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger haben die einschränkende Maßnahmen des Bundes und der Länder unmittelbare Folgen, sondern auch viele Unternehmen der bremischen Wirtschaft spüren bereits jetzt wirtschaftliche Auswirkungen des Virus.

Die Absage von Messen und Großveranstaltungen, der Rückgang der Reisetätigkeit, eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten sowie die Schließung der Gastronomie und wesentlicher Bereiche des Einzelhandels entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechend negativen Folgen für Beschäftigungsverhältnisse.

Auch die gewerbliche Wirtschaft und die Hafen- und Logistikwirtschaft sind von negativen Entwicklungen des zurückgehenden globalen Handels betroffen. Gleichzeitig ist es unabdingbar, gerade in der Hafen- und Logistikwirtschaft existierende Strukturen zu sichern, um Lieferketten geschlossen zu halten und die Funktionsfähigkeit der Häfen sicherzustellen.

Der Senat hat bereits in seiner Sitzung am 20.03.2020 im Zuge der Corona-Soforthilfe ein zusätzliches Förderprogramm mit einem Gesamtvolumen in Höhe von zunächst 10 Mio. € zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise aufgelegt, damit in Not geratenen Kleinunternehmen wirksam geholfen werden kann und Beschäftigungsverhältnisse gesichert werden können.

Mit diesem Programm soll insbesondere eine Liquiditätssicherung für laufende Belastungen erfolgen. Hierzu zählen insbesondere auch Mieten und Pachten für

gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden können.

Die hohe Mittelnachfrage aus diesem Förderprogramm macht deutlich, dass diese Maßnahmen erforderlich und wirksam sind, aber nicht für alle akuten Bedarfe ausreichen werden.

Der Senat hat daher bereits in seiner Sitzung am 20.03.2020 ergänzend auf die besondere Verantwortung der Immobilieneigentümer hingewiesen:

„Sollte es zu längeren Einschränkungen kommen, sind auch die Vermieter*innen aufgefordert, zur Rettung der Vielfältigkeit des Bremer Wirtschaftslebens auf Margen zu verzichten und Mietsenkungen zu gewähren und entsprechend mitzuhelfen, die Unterstützungsmöglichkeiten des Landesfonds zu verlängern.“

Die öffentliche Hand (über die Sondervermögen) und die Bremer Gesellschaften sind mit ihrem Eigenvermögen teilweise selbst als Vermieter und/oder Erbbaurechtsgeber tätig und stehen hier ebenfalls in der Verantwortung. Einzelne Unternehmen – z.B. Gastronomiebetriebe, Handelsbetriebe, Unternehmen auf dem Großmarkt, Gewerbe- und Hafenbetriebe sowie Unternehmen, die Mieter sind in Gründerzentren - sind bereits auf die Sondervermögen und die Bremer Gesellschaften mit der Bitte um Zahlungsstundung zugekommen.

B. Lösung

Die Freie Hansestadt Bremen (FHB) ist sich der Verantwortung und ihrer Vorbildwirkung für Private als Vermieter bewusst und will dieser auch gerecht werden. Vor diesem Hintergrund will die FHB in Not geratenen Mietern (Unternehmen, Vereine, Kulturschaffende etc.) der Sondervermögen und Mehrheitsgesellschaften, kurzfristig vor Liquiditätsengpässen schützen. Hierfür sollen - ergänzend zu den bestehenden und in Vorbereitung befindlichen Förderprogrammen des Bundes und des Landes - ab dem 01.04.2020 auf Antrag zinslose Zahlungsstundungen ermöglicht werden.

Den bremischen Mehrheitsgesellschaften wird empfohlen, im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung solche Anträge im Einzelfall mit dem Ziel der langfristigen Unternehmens-, Existenz- und Beschäftigungssicherung zu prüfen und die Entscheidung zu dokumentieren.

Mit den Zahlungsstundungen wird das Ziel verfolgt, die Beschäftigung in den Unternehmen aufrecht zu erhalten, Entlassungen zu vermeiden und Existenzen zu sichern. Gleichzeitig werden hiermit bestehende Mietverhältnisse abgesichert. Die Sondervermögen und die Gesellschaften haben ein Interesse an einem nach der

Krise weiter andauernden und guten Mietverhältnis mit ihren Mietern. Stabile Mieter sind auch im Interesse der Immobilieneigentümer.

Die Stundungsanträge werden in einem schnellen und unbürokratischen Verfahren durch die Verwalter der Sondervermögen und ggf. die Mehrheitsgesellschaften geprüft und beschieden. Im Rahmen des Antragsverfahrens haben die Unternehmen darzulegen, dass sie sich in einer existenziellen Notlage befinden, die durch die Folgen des Coronavirus ausgelöst ist. Die Rückzahlung der gestundeten Beträge wird für das Jahr 2021 über einen Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen.

Die Stundungsmöglichkeit soll nur subsidiär zu bereits von der Bundesregierung angekündigten Bundesprogrammen Anwendung finden.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Stundungsmöglichkeit zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise mit den entsprechenden negativen Folgen für die bremische Wirtschaft.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Eine zinslose Stundung von Mieteinnahmen führt zu Zinsverlusten und zunächst zu einer Liquiditätsminderung der Sondervermögen und ggf. der Haushalte der bremischen Mehrheitsgesellschaften in 2020. Gleichzeitig wird mit der Maßnahme aber auch die Sicherung bestehender Mietverhältnisse und damit eine nachhaltige Erzielung von Mieterträgen über den Zeitraum der Pandemie hinaus unterstützt.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatskanzlei, und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt zu, dass die Freie Hansestadt Bremen als Vermieter und/oder Erbpachtgeber zinslose Zahlungsstundungen für durch die Coronakrise betroffene Unternehmen, Vereine, Kulturschaffende etc., auf Antrag und unter Darlegung der Betroffenheit von der Coronakrise, ab dem 01.04.2020 ermöglicht.
2. Der Senat empfiehlt bremischen Mehrheitsgesellschaften entsprechend, im Rahmen ihrer ordnungsmäßigen Geschäftsführung Anträge auf Stundung als Ergänzung zu den übrigen Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes zu prüfen und mit dem Ziel der Unternehmens-, Existenz- und Beschäftigungssicherung zu bescheiden.
3. Der Senat appelliert an die privaten Vermieter*innen analog zu verfahren.